

Beide Funktionen der Beweismittel dürfen nicht schematisch voneinander getrennt, sondern müssen dialektisch aufgefaßt und verstanden werden. Meist haben die Beweismittel in beiden Richtungen Bedeutung; allerdings realisieren manche Beweismittel ihre Rolle im Beweisführungsprozeß vorrangig als Informationsquelle, während andere hauptsächlich für die Begründung der Gewißheit des Wahrheitswertes einer These oder des gesamten Erkenntnisresultats Bedeutung haben. Dabei ist ihre Rolle nicht starr und formal festgelegt; sie kann sich im Verlaufe der Beweisführung ändern und hängt vom jeweiligen Ziel der Erkenntnistätigkeit ab.

Im folgenden müssen allerdings beide Funktionen aus methodischen Gründen zunächst nacheinander und relativ getrennt dargestellt werden, bevor einige Momente ihrer dialektischen Einheit verdeutlicht werden können.

Die Beweismittel als Informationsquelle

Das Verstehen dieser Seite der Nutzung der Beweismittel im Beweisführungsprozeß bereitet in der Untersuchungspraxis keine Schwierigkeiten, weil jeder Mitarbeiter sie empirisch erwirbt. Jedes Beweismittel enthält für jedermann offenkundige oder durch Spezialisten zu erschließende Informationen; sie müssen für den Beweisführungsprozeß nutzbar gemacht werden.

In der Regel erfolgt die Informationsgewinnung aus dem Beweismittel durch den Untersuchungsführer, in erforderlichen Fällen durch Sachverständige. Objektivität und Sachlichkeit der Betrachtungsweise sowie äußerste Sorgfalt und Exaktheit sind wichtige Qualitätskriterien für die umfassende und unverfälschte Erschließung des Informationsgehalts der Beweismittel. Zwar muß die diesbezügliche Auswertung der Beweismittel an der juristischen und politisch-operativen Einschätzung des aufzuklärenden Sachverhalts orientiert sein, - für die Aufklärung des Geschehens werden nicht alle möglichen, mit dem aufzuklärenden Sachverhalt in keinem Zusammenhang stehenden Informationen benötigt -, jedoch dürfen daraus keine einseitigen Betrachtungsweisen entstehen. Der sachverhaltsbezogene Informationsgehalt jedes Beweismittels muß umfassend und allseitig ausgeschöpft werden; es sind sowohl alle den Beschuldigten belastenden als auch die entlastenden